

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Suderburg .....	113
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2023 .....	114
Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2023 .....	114
Bekanntmachung der Gemeinde Natendorf des Bebauungsplans „Photovoltaikfreianlage auf dem Eschenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift .....	115

#### Öffentliche Bekanntmachungen

2. Änderung der Friedhofsordnung (FO) vom 11.10.2011 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen in Molzen und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Oetzen in Oetzen .....	115
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) vom 11.10.2011 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen in Molzen und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Oetzen in Oetzen .....	116
2. Änderung der Friedhofsordnung vom 13.08.2013 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken .....	117
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.08.2013 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken .....	117

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### 5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 15.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel 1

Die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Suderburg vom 01.07.1997 in der zurzeit geltenden Fassung der 4. Änderung vom 08.12.2020 wird wie folgt geändert:

##### § 2 wird wie folgt geändert:

##### § 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder, Gleichstellungsbeauftragte sowie Schiedspersonen

Absatz 5 wird neu eingefügt:

- (5) Die ehrenamtlich tätige Schiedsperson sowie ihr/sein Vertreter/in der Samtgemeinde Suderburg erhalten im Voraus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Verdienstaussfall oder Sitzungsgeld werden nicht gewährt. Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden die Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

##### § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 

a) an die gleichberechtigte/n stellv. Samtgemeindebürgermeister/in	125,00 EUR
b) an die Beigeordneten	75,00 EUR
c) an die Fraktionsvorsitzenden	125,00 EUR
- (2) Vereinigt ein/e Ratsfrau/Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Ausgenommen von diesen Anrechnungen ist die Entschädigung nach Buchstabe c).

##### § 5 erhält folgende Fassung:

- Für die Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) an die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister | 85,00 EUR |
| b) an die Fraktionsvorsitzenden                       | 85,00 EUR |

- c) an die Beigeordneten 85,00 EUR
- d) an die übrigen Ratsmitglieder 55,00 EUR

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höhere Fahrkostenentschädigung

**Artikel 2**

Die Satzung tritt bezüglich der Änderungen zu § 2 und § 3 rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Die Änderung zu § 5 tritt rückwirkend zum 01.03.2022 in Kraft.

Suderburg, den 15.05.2023

SAMTGEMEINDE SUDERBURG  
Marwede  
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 01.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2023

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 14.642.437 €
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 15.236.591 €
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
  - 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen auf 15.309.900 €
    - 2.2 der Auszahlungen auf 15.640.500 €
- festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.250.400 €
  - 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.145.400 €
  - 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 192.400 €
  - 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 1.059.500 €
  - 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 867.100 €
  - 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 435.600 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 4.762.600 €

nachrichtlich:  
Im Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ist die bisher nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2021 in Höhe 3.895.500 € enthalten, die der Finanzierung der im Haushaltsplan 2021 enthaltenen investiven Maßnahmen „INV-21-030 Neubau Kita Bad Bodenteich“ und „INV-19-003 Erweiterung Krippe Wrestedt“ dient. Beide Maßnahmen werden im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 335.000 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 4.000.000 €

**§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 53,8 % der Steuerkraft und beträgt insgesamt 5.253.600 €

Nachrichtlich:  
davon entfallen auf den  
Flecken Bad Bodenteich ca. 30,6 % 1.606.900 €  
davon entfallen auf die Gemeinde Lüder ca. 9,8 % 514.900 €  
davon entfallen auf die Gemeinde Soltendieck ca. 10,5 % 551.000 €  
Davon entfallen auf die Gemeinde Wrestedt ca. 49,1 % 2.580.800 €

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Wrestedt, 01.02.2023

Gez. Michael Müller  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 04.05.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 19.05.2023

Gez. Michael Müller  
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 07.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2023

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.556.499 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.655.426 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 105.000 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	5.431.600 €
2.2 der Auszahlungen auf	6.005.050 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.840.200 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.270.250 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	614.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.591.400 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	977.400 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	143.400 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 977.400 €

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 640.000 €

**§ 5**

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	520 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	520 v. H.
Gewerbsteuer	410 v. H.

Bad Bodenteich, 07.02.2023

Gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 11.05.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/05(2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 19.05.2023

Gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Gemeinde Natendorf des Bebauungsplans „Photovoltaikfreianlage auf dem Eschenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift**

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Natendorf hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 den Bebauungsplan „Photovoltaikfreifläche“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wird die 1. Änderung des Bebauungsplans „Photovoltaikfreianlage auf dem Eschenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift rechtskräftig.

Den Bebauungsplan „Photovoltaikfreianlage auf dem Eschenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung können alle Interessierten bei der

Gemeinde Natendorf  
Golster Straße 5  
29587 Natendorf

während der Öffnungszeiten (montags: 08:00 – 12:00 Uhr, mittwochs 13:00 – 16:00 Uhr und nach telef. Vereinbarung unter 05806/200) einsehen und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

zusätzlich können die Unterlagen im Internet eingesehen werden unter:  
<https://www.bevensen-ebstorf.de/home/bauen-leben-wirtschaft/bauen-wohnen/wirksame-bzw-rechtskraeftige-bauleitplaene.aspx>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Natendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen .

Natendorf, den 15.05.2023

Siegel

gez. Christoph Elbers  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**2. Änderung der Friedhofsordnung (FO) vom 11.10.2011 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen in Molzen und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Oetzen in Oetzen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) haben der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen und der Kapellenvorstand der Ev.-luth.

Kapellengemeinde Oetzen am 24.01.2023 folgende 2. Änderung der bisherigen Friedhofsordnung beschlossen:

1. § 11 Abs. 1 h) wird wie folgt geändert:  
h) Rasenurnenwahlgrabstätten (§ 15),
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:  
i) Baumurnenwahlgrabstätten (§ 15a).
3. § 15a Baumurnenwahlgrabstätten wird folgt hinzugefügt:

**§ 15a Baumurnenwahlgrabstätten**

- (1) Bei Baumurnenwahlgrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) Es werden Baumurnenwahlgrabstätten für Einzel- oder Doppelbestattungen eingerichtet.
- (3) An Baumurnenwahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit verliehen.
- (4) Auf die Baumurnenwahlgrabstätten finden die Regelungen der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung (mit Ausnahme des § 13 Absatz 3 und § 11 Absatz 5), soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (5) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Baumurnenwahlgrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Grabmale sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Grabmale aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die naturbelassenen Findlinge ohne Stütze beträgt 40 cm x 30 cm für Einzelgrabstätten und 60 cm x 50 cm für Doppelgrabstätten, ein Einzelstein pro Doppelgrab ist möglich. Ab dreistelligen Gräbern entscheidet der Kirchenvorstand über die Größe und Art der Liegesteine. Die Liegesteine werden in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (7) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Molzen, 24.01.2023

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende: gez. Conrad

Kirchenvorsteher: gez. Ritz

Oetzen, 24.01.2023

Der Kapellenvorstand:

L. S.

Vorsitzende: gez. Heinke

Kapellenvorsteherin: gez. Wittenberg

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, 14.03.2023

Das Landeskirchenamt:

L. S.

gez. i. A. Lahmsen

**3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) vom 11.10.2011 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen in Molzen und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Oetzen in Oetzen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973

(Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen für den Friedhof in Molzen und der Kapellenvorstand Oetzen für den Friedhof in Oetzen am 11.04.2023 folgende 3. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. a) Reihengrabstätte:  
Für 30 Jahre: 700,00 €
- b) Kinder bis zu 5 Jahren:  
Für 20 Jahre: 175,00 €
- c) Rasenreihengrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.350,00 €
2. a) Wahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 900,00 €
- b) Rasenwahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.550,00 €
3. a) Urnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 500,00 €
- b) Rasenurnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 1.600,00 €
4. a) Urnenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 600,00 €
- b) Rasenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 1.700,00 €
- c) Baumurnenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 1.100,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:  
a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und  
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 1/20 der Gebühren nach Nummer 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung auf dem Friedhof Molzen:  
1.1 im Reihen- oder Wahlgrab 450,00 €  
1.2 im Kindergrab 150,00 €
2. für eine Urnenbestattung auf dem Friedhof Molzen: 120,00 €
3. für eine Erdbestattung auf dem Friedhof Oetzen:  
1.1 im Reihen- oder Wahlgrab 297,50 €  
1.2 im Kindergrab 120,00 €
4. für eine Urnenbestattung auf dem Friedhof Oetzen: 89,25 €

**III. Gebühren für Umbettungen**

1. für die Ausgrabung eines Sarges 615,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne 300,00 €

**IV. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 25,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines

- liegenden Grabmals 25,00 €
- 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 25,00 €
- 4. Standsicherheitsprüfung je Jahr 3,00 €

**V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Tag: 25,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 250,00 €

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Molzen, 11.04.2023

Der Kirchenvorstand: L.S.  
Vorsitzende: gez. Conrad Kirchenvorsteher: gez. Ritz

Oetzen, 11.04.2023

Der Kapellenvorstand: L.S.  
Vorsitzende: gez. Heinke Kapellenvorsteher: gez. Wittenberg

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, 25.04.2023

Das Landeskirchenamt:  
L. S.  
gez. i. A. Lahmsen

**2. Änderung der Friedhofsordnung vom 13.08.2013 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen am 24.01.2023 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

- 1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
    - a) Reihengrabstätten (§ 12),
    - b) Rasenreihengrabstätten (§ 12),
    - c) Wahlgrabstätten (§ 13),
    - d) Rasenwahlgrabstätten (§ 13),
    - e) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
    - f) Rasenurnenreihengrabstätten (§ 14),
    - g) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
    - h) Rasenurnenwahlgrabstätten (§ 15),
    - i) Baumurnenwahlgrabstätten (§ 15a).
- 2. § 13 wird in der Überschrift um „und Rasenwahlgrabstätten“ ergänzt.
- 3. In § 13 werden folgende Absätze hinzugefügt:
  - (6) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, bei denen keine zusätzliche Asche pro Grabstelle beigesetzt werden darf. Ansonsten gelten für die Rasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften der Wahlgrabstätten.
  - (7) Für die Gestaltung der Rasenwahlgräber gelten ebenfalls die Vorschriften, die in der Ordnung für die Gestaltung von Rasenreihengräber und Urnenrasenreihengräbern geregelt sind.
- 4. § 15 wird wie folgt geändert:

**§ 15 Urnenwahlgrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.
- (3) Für die Gestaltung der Rasenurnenwahlgräber gelten ebenfalls die Vorschriften, die in der Ordnung für die Gestaltung von Rasenreihengräber und Urnenrasenreihengräbern geregelt sind.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rätzlingen, 24.01.2023

Der Kirchenvorstand: L. S.  
Vorsitzender: gez. Dierks Kirchenvorsteher: gez. Pohlmann

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, 07.03.2023

Das Landeskirchenamt L. S.  
gez. i. A. Lahmsen

**3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.08.2013 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen für die Friedhöfe in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken am 11.04.2023 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- 1. a) Reihengrabstätte:
  - Für 30 Jahre: 700,00 €
- b) Kinder bis zu 5 Jahren:
  - Für 20 Jahre: 175,00 €
- c) Rasenreihengrabstätte:
  - Für 30 Jahre: 2.350,00 €
- 2. a) Wahlgrabstätte:
  - Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 900,00 €
- b) Rasenwahlgrabstätte:
  - Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.550,00 €
- 3. a) Urnenreihengrabstätte:
  - Für 20 Jahre: 500,00 €
- b) Rasenurnenreihengrabstätte:
  - Für 20 Jahre: 1.600,00 €
- 4. a) Urnenwahlgrabstätte:
  - Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 600,00 €
- b) Rasenurnenwahlgrabstätte:
  - Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 1.700,00 €
- c) Baumurnenwahlgrabstätte:
  - Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 1.100,00 €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
  - a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
  - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 1/20 der Gebühren nach Nummer 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
  - 1.1 im Reihen- oder Wahlgrab 297,50 €
  - 1.2 im Kindergrab 120,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 89,25 €

#### III. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung eines Sarges 615,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne 300,00 €

#### IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 25,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,00 €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 25,00 €
4. Standsicherheitsprüfung je Jahr 3,00 €

#### V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenkammer:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 250,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 25,00 €

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rätzlingen, 11.04.2023

Der Kirchenvorstand: L.S.  
Vorsitzender: gez. Dierks Kirchenvorsteher: gez. Pohlmann

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, 25.04.2023

Das Landeskirchenamt: L. S.  
gez. i. A. Lahmsen